

Stand: 14.07.2025 22:44:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/16281

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/16281 vom 10.06.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 86 vom 24.06.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/18062 des WI vom 30.09.2021
4. Beschluss des Plenums 18/18363 vom 14.10.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 93 vom 14.10.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer, Stephanie Schuhknecht, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, bedarf einer Überarbeitung zur klaren Unterscheidung von Werbung und Programm.

Immer wieder kommt es zu Programmgestaltungen, die Werbung und Programm nicht klar auseinanderhalten. Sei es, weil den Sendeverantwortlichen das Bewusstsein dafür fehlt oder die bisherigen gesetzlichen Regelungen so ausgelegt werden, dass die Programmgestaltung als noch mit den Vorschriften des Bayerischen Mediengesetzes übereinstimmend empfunden wird. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer wird es damit noch schwieriger, Fakten, Meinungen und Werbung auseinanderzuhalten. Und gerade Lokalsender, die hier vorbildlich handeln, leiden ebenfalls unter dem Imageschaden, wenn ein Sender Angebote verbreitet, die nicht über jede Kritik erhaben sind.

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sender haben hier eine Vorbildfunktion, doch alle Medien – ob rein privat finanziert oder gefördert – haben aufgrund ihres Einflusses eine besondere Verantwortung. Die Sender müssen dieser Verantwortung gerecht werden und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) muss als bayerische Medienaufsicht die rechtlichen Möglichkeiten haben, die Sender auf ihre Verantwortung zu verweisen und entsprechende Konsequenzen ziehen zu können, wenn Regelungen nicht eingehalten werden. Denn bei verlässlichen Informationen und einer klaren Trennung von werblichen und redaktionellen Inhalten geht es hier nicht zuletzt um den Schutz unserer Demokratie.

Werbung, die als solche nicht erkennbar ist, oder Werbung, die als redaktionelles Programm verkauft wird, darf daher in den Programmen unserer mit öffentlichen Mitteln geförderter Lokalsender nicht vorkommen und wenn dies doch der Fall ist, muss es der BLM möglich sein, diese Angebote zu unterbinden. Eine Wiederholung selbst dieser Sendungen, wie derzeit laut Bayerischem Mediengesetz vorgeschrieben, ist nicht zu tolerieren. Die BLM darf nicht zu einer Zensurbehörde gemacht werden, die im Vorgriff Angebote unterbindet, doch sie darf auch nicht handlungsunfähig sein, wenn es um die Aufsicht über unser bayerisches Rundfunkangebot geht.

B) Lösung

Die Vorschriften des Bayerischen Mediengesetzes zur Ausgewogenheit des Gesamtangebots sowie die Programmgrundsätze werden geschärft, um eine größere Klarheit aufseiten der Anbieter und der BLM zu schaffen. Verstöße müssen künftig durch die Anbieter auf ihre Kosten und auf Kosten ihrer Sendezeit behoben werden.

Zudem werden die Vorschriften des Bayerischen Mediengesetzes zur Wiederholung betrauter Angebote insofern geändert, dass Wiederholungen bereits beanstandeter Sendungen und Sendungen, die durch die BLM geprüft werden, solange ausgesetzt werden, bis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist. Je nach Ergebnis der Prüfung

durch die BLM wird von Wiederholungen abgesehen und diese fehlenden Sendezeiten müssen durch neue eigene Produktionen ausgeglichen werden. Von Wiederholungen wird abgesehen, sobald die BLM die Sendungen beanstandet. Eine formelle Rüge ist nicht zwingend notwendig.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessensgemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.“

2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, die Achtung vor Glauben und Meinung anderer stärken und der Wahrheit verpflichtet sein. ⁵Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung zu tragen. ⁶Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

3. Art 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 5 oder gegen Art. 6 verstoßen, ordnet die Landeszentrale an, dass zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.“

4. Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur mehrfach wiederholten Ausstrahlung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Programme entsprechend den Informationsinteressen und Sehgewohnheiten der Zuschauer. Die Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung wird bei Angeboten, die durch die Landeszentrale geprüft werden, durch diese solange ausgesetzt, bis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist. Beanstandet die Landeszentrale ein Angebot wird von jeglicher Wiederholung abgesehen und die fehlenden Sendezeiten müssen durch den Anbieter mit neuen Produktionen auf dessen Kosten ausgeglichen werden. Von Wiederholungen wird abgesehen, sobald die Landeszentrale die Sendungen beanstandet, eine formelle Rüge ist nicht zwingend notwendig.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1**

Zu Nr. 1: Art. 4 wird konkretisiert, um den Anspruch an jedes einzelne, in Bayern verbreitete Rundfunkprogramm an bezüglich der Ausgewogenheit des Angebotes und der Meinungsvielfalt klarzustellen.

Zu Nr. 2: Die Programmgrundsätze in Art. 5 werden um die wichtigen Punkte Diskriminierungsfreiheit, Gleichstellung, Teilhabe, Verteidigung der demokratischen Freiheiten, Achtung vor dem Glauben und Verpflichtung zur Wahrheit ergänzt. Gerade mit öffentlichen Mitteln geförderte Sender sind diesen Grundsätzen besonders verpflichtet und haben hier eine Vorbildfunktion zu erfüllen.

Zu Nr. 3: Art. 16 Abs. 3 wird insofern geändert, dass Verstöße gegen die Grundsätze des Art. 5 oder Art. 6 zu Lasten der Sendezeit des jeweiligen Anbieters und auf dessen Kosten ausgeglichen werden müssen.

Zu Nr. 4: Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 wird insofern geändert, dass die Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung bei Angeboten ausgesetzt wird, solange die BLM das jeweilige Angebot prüft. Bisher werden Sendungen in jedem Fall wiederholt, selbst wenn diese von der BLM geprüft und im Ergebnis beanstandet oder gerügt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Ulrike Scharf

Abg. Christian Klingen

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/16281)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit sind es elf Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile das Wort Herrn Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sender haben eine besondere Vorbildfunktion. Das gilt nicht nur für unseren öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern selbstverständlich auch für unsere privaten Lokalsender.

Alle Medien – egal, ob sie privat finanziert oder gefördert sind – haben wegen Ihres Einflusses eine besondere Verantwortung. Diese Verantwortung schlägt sich in Regeln und Gesetzen nieder, die nicht zuletzt deshalb gemacht werden, um unsere Demokratie zu schützen. Fake News, Werbung, die nicht als solche für die Zuschauerinnen und Zuschauer erkennbar ist, politische Einflussnahme, die sich als redaktionell verantwortetes Programm tarnt – all das schadet unserer Demokratie, und je größer der Wirkungsbereich der Sender ist, umso größer ist auch der Schaden. Es liegt daher in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass diese Dinge in unseren Rundfunksendern nicht vorkommen.

Gerade im Hinblick auf die anstehenden Wahlen ist es dringend geboten, die gesetzlichen Regelungen konkreter zu fassen, sodass ganz klar wird, was ein verantwortungsvolles Fernsehen und Radio darf und was nicht. Insbesondere in Zeiten des

Wahlkampfes werden sich hier sicher manche wieder verleiten lassen, die Grenzen des Legalen stark zu strapazieren. Unrühmliche Beispiele gab es bereits im Vorfeld. Zuletzt war das die Ausstrahlung des CSU-Aschermittwochs im TV Mainfranken, und zu diesem Zeitpunkt befanden wir uns noch nicht einmal in der heißen Phase des Wahlkampfes.

Wenn die Grenzen nicht klar gezogen sind und für die Verantwortlichen in den Sendern nicht glasklar ist, was geht und was nicht geht, ist der Scherbenhaufen, vor dem wir danach stehen, viel größer als jeder Vorteil, den das für eine einzelne Partei oder Gruppierung im Wahlkampf vielleicht gebracht hat.

Lassen Sie mich gleich klarstellen: Es geht überhaupt nicht um Zensur. Es ist keine Zensur, wenn die Einhaltung der Grundsätze des Journalismus gefordert wird und entsprechende gesetzliche Regelungen verschärft werden. Die bisherigen Regelungen in diesem Bereich sind zum Teil wirklich absurd; dazu sage ich aber gleich noch mehr.

Grundsätzlich erwarten wir, dass unsere bayerische Medienaufsicht eine Behörde ist, die die Sender auf ihre Verantwortung hinweist. Darüber hinaus erwarten wir, dass die bayerische Medienaufsicht die gesetzlichen Grundlagen bekommt, um dafür sorgen zu können, dass Fake News, die Vermischung von Werbung und Programm sowie politische Einflussnahmen in den Programmen der bayerischen Privatsender insgesamt nicht geduldet werden. Außerdem erwarten wir, dass allen den Sendern ihre Verantwortung bewusst ist und sie ihr Programm so ausgestalten, dass es unsere Demokratie stärkt, die Vielfalt unserer Gesellschaft würdigt und vereint, statt zu spalten. Unter anderem dafür ist der heute vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes nötig.

Bisher ist es der BLM als Aufsichtsbehörde nicht möglich, die wiederholte Ausstrahlung von Sendungen, die bereits in der Kritik stehen und geprüft werden, sofort zu unterbinden. Das Absurde dabei ist, dass die Sender sogar zur Wiederholung verpflichtet sind. Denn würden sie, selbst wenn sie ihren Fehler selber erkannt hätten, keine Wie-

derholung sogar von bereits stark in der Kritik stehenden Sendungen zeigen, wäre das immer noch ein Verstoß. In Artikel 23 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 des Bayerischen Mediengesetzes heißt es dazu – ich zitiere –:

Mit der Betrauung sind die Anbieter [...] verpflichtet zur mehrfach wiederholten Ausstrahlung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Programme entsprechend den Informationsinteressen und Sehgewohnheiten der Zuschauer.

In der Aufsichtspraxis erwarten wir von den Sendern mindestens zwei Wiederholungen. Auch hier noch einmal: Einerseits darf die BLM nicht zu einer Zensurbehörde gemacht werden, die bereits im Vorgriff Angebote unterbindet. Andererseits darf sie aber auch nicht handlungsunfähig sein, wenn sie Verstöße feststellt. Wir fordern daher mit unserem Gesetzentwurf heute die Ergänzung des genannten Artikels.

Die Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung wird damit bei Angeboten, die durch die BLM geprüft werden, bei denen also ein Verfahren eröffnet wurde, bis zum Ende dieses Prüfverfahrens ausgesetzt. Im Fall einer Beanstandung des Angebots wird natürlich von jeglicher Wiederholung abgesehen. Die fehlenden Sendezeiten müssten dann durch den Anbieter mit neuen Produktionen ausgeglichen werden. Dies sollte im Sinne der Sender und der Aufsichtsbehörde BLM sein.

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir außerdem erreichen, dass allen die gesellschaftliche Verantwortung bewusst wird, die jeder einzelne Sender trägt. Wir haben daher die Vorschriften zur Ausgewogenheit des Gesamtangebots und die Programmgrundsätze so angepasst, dass sie unsere Lebenswirklichkeit widerspiegeln. So soll künftig gelten, dass alle Rundfunkprogramme – damit sind die Programme und nicht einzelne Sendungen gemeint – nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen dürfen, sondern insgesamt ein ausgewogenes Programm liefern müssen.

Bisher reichte es, wenn dies die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets gewährleistete. In Zeiten, in denen wir uns aber alle über Filter Bubbles

oder eine Abschottungsmentalität beklagen, erachten wir es jedoch als umso wichtiger, dass diese Tendenzen nicht auch noch über Rundfunksender, die wir mit öffentlichen Mitteln fördern, bedient werden.

Wenn wir eine friedliche Gesellschaft wollen, wenn wir Diskriminierungen abbauen wollen und wenn wir für Gleichberechtigung einstehen, müssen sich diese Werte auch in unseren Rundfunkprogrammen niederschlagen. Wir fordern daher in unserem Gesetzentwurf, die bisherigen Programmgrundsätze in Artikel 5 Absatz 1 des Bayerischen Mediengesetzes wie die Achtung der Würde des Menschen und von Ehe und Familie um die beiden folgenden Sätze zu ergänzen und somit konkreter zu machen:

Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, die Achtung vor Glauben und Meinung anderer stärken und der Wahrheit verpflichtet sein. Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung zu tragen.

Natürlich könnte man jetzt kritisch anmerken, dass diese Punkte in der Achtung der Würde des Menschen bereits enthalten sind. Wir vertreten aber die Ansicht, dass dies in vielen Köpfen noch nicht ausreichend verankert ist, um jetzt schon auf eine konkrete Nennung verzichten zu können. Insbesondere der Antidiskriminierung, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung als auch der Integration von Menschen mit einem unterschiedlichen kulturellen Hintergrund soll nicht nur in den Sendungen, sondern selbstverständlich auch in den Sendern Rechnung getragen werden. Aus unserer Sicht kann die Qualität des Programms dadurch am Ende nur gewinnen.

Lassen Sie mich abschließend klarstellen: Viele Sender werden ihrer Verantwortung heute schon gerecht. Wir sehen aber, dass diese Verantwortung immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden muss und es für die Praxis klare und vor allem verständliche Anweisungen braucht, die man ganz leicht nachlesen und erfragen kann. Daher haben wir im Medienrat der BLM darauf hingewiesen, dass die Sender informiert werden müssen und sie eine Handreichung vor allem für den kommenden Wahlkampf brauchen. Es muss verbindliche Regelungen geben, und wir müssen in den Ausschüssen des Medienrats der BLM diskutieren, wie die Wahlwerbung im Lokalrundfunk zu behandeln ist, was darunterfällt und wie sich die Sender und Parteien zu verhalten haben. Das sollte uns unsere Demokratie wert sein, liebe Kolleginnen und Kollegen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Ulrike Scharf von der CSU-Fraktion. Frau Scharf, bitte schön.

Ulrike Scharf (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN schlägt zusätzliche Regelungen im Bayerischen Mediengesetz vor, um eine noch klarere Trennung von Werbung und Programm in den Sendungen der dem Bayerischen Mediengesetz unterliegenden privaten Rundfunkanbieter in Bayern herzustellen. Die Ausgewogenheit der Angebote soll damit verbessert und insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien sollen geschärft werden. Auch die Wiederholung von Sendungen in einem laufenden Prüfverfahren steht im Fokus.

Zum Anlass für den Gesetzentwurf nimmt die Fraktion der GRÜNEN offenbar die Ausstrahlung des 60-minütigen Fernsehbeitrags über die Veranstaltung der CSU Würzburg-Land durch den lokalen Fernsehsender TV Mainfranken im Februar 2021. Dieser Beitrag hat zu einer Programmbeschwerde wegen unzulässiger politischer Werbung geführt und wurde dementsprechend im BLM-Medienrat behandelt, wie das auch vor-

gesehen ist. Die BLM hat festgestellt, dass in diesem Fall keine klare Trennung zwischen Werbung und Programm gegeben war. Es fehlte an der notwendigen journalistischen Einordnung bzw. redaktionellen Verantwortung des Senders für die Übertragung. Letztendlich wurde eine unzulässige Themenplatzierung zu Ungunsten einer politischen Partei festgestellt und die Sendung beanstandet. Man sieht also, dass die Mechanismen funktionieren. Der Anbieter hat sein Fehlverhalten eingeräumt.

Mit Blick auf die medienrechtliche Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 des Bayerischen Mediengesetzes wurde von einer Einstellung der Wiederholung abgesehen. Herr Kollege, es ist nicht so, wie Sie es beschrieben haben. Die Wiederholung kann durch die Beschwerde, wenn sie behandelt ist, ausgesetzt bzw. gestoppt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass derartige Verstöße bzw. unzulässige Themenplatzierungen zu Ungunsten eines Dritten im Programm nicht unbeanstandet bleiben dürfen, da sie das Vertrauen in eine unabhängige, objektive und journalistisch korrekte Berichterstattung gefährden, ist unbestritten. Die GRÜNEN nehmen diesen Einzelfall jedoch zum Anlass, im Bayerischen Mediengesetz gesetzliche Verschärfungen vorzuschlagen, die zur Sicherung der Ausgewogenheit und der Meinungsvielfalt nicht erforderlich sind. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit sind diese Verschärfungen nicht verhältnismäßig. Die CSU-Fraktion wird diesen Gesetzentwurf ablehnen. Ich darf das im Folgenden begründen:

Erstens. Die Abgrenzung von Werbung und Programm. Ausreichende Bestimmungen für eine klare Abgrenzung zwischen Werbung und redaktionellem Programm sind bereits vorhanden. Nach den Programmgrundsätzen des Artikels 5 des Bayerischen Mediengesetzes müssen Berichterstattungen und Informationssendungen den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Eine Prüfung und

Beanstandung der Sendung von TV Mainfranken durch die BLM war nach der geltenden Rechtslage möglich. Sie wurde durchgeführt und hat auch zu einem sachgerechten Ergebnis geführt.

Zweitens. Zu den Werbegrundsätzen. Hinsichtlich der Werbegrundsätze nimmt das Bayerische Mediengesetz auf die entsprechenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrags Bezug. Dementsprechend muss Werbung als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Dem vom Gesetzentwurf der GRÜNEN erwähnten Ziel, Werbung und Programm klar auseinanderzuhalten, wird somit bereits Rechnung getragen. Der Medienstaatsvertrag enthält für alle Rundfunkveranstalter geltende Regelungen zur Gestaltung von Werbung in Abgrenzung zum redaktionellen Programm.

Drittens. Zu den Programmgrundsätzen. Auch in Bezug auf die Programmgrundsätze sind bereits ausreichende Regelungen vorhanden. Hier braucht es keine Verschärfung. Diese spiegeln die Wertvorstellungen des Gesetzgebers wider und verhelfen ihnen in den Programmangeboten zur Geltung. Die Rundfunkanbieter sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu schützen. Sie dürfen sich auch nicht gegen Völkerverständigung richten. Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind ebenfalls einzuhalten. Eine Erweiterung um zusätzliche Grundsätze halten wir nicht für notwendig. Allen im Gesetzentwurf aufgeführten Erweiterungen kann bereits im Rahmen der geltenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes bzw. der Bayerischen Verfassung begegnet werden. Eine Überfrachtung der Rundfunkprogramme mit weiteren Anforderungen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen sollte mit Blick auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit vermieden und sorgfältig abgewogen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen zusätzlichen Programmgrundsätze haben mit dem selbstgesteckten Ziel des Entwurfs einer klaren Unterscheidung von Werbung

und Programm inhaltlich nichts gemein, sondern sie gehen weit darüber hinaus. Zu bedenken ist außerdem, dass im Medienstaatsvertrag schon geregelt ist, dass Werbung die Menschenwürde nicht verletzen, keine Diskriminierungen aufgrund Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder irreführen darf. Daher stellt sich die Frage, ob es aufgrund der Vorgaben des Medienstaatsvertrags für eine Abgrenzung von Werbung und Programm und die Grundsätze der Programmgestaltung wirklich sinnvoll ist, als Landesgesetzgeber darüber hinausgehende einschränkende Vorgaben zu treffen. Lokale und regionale Anbieter würden damit strengeren Regeln unterworfen als bundesweite private Programme mit einer weitaus größeren Reichweite und Meinungsmacht.

Viertens. Ich komme damit zu den kirchlichen Anbietern. Die Regelung, wonach Rundfunkprogramme nicht einseitig einzelne Meinungsbildungen berücksichtigen oder einseitig einer Gruppe, einer Partei, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen dürfen, stellt einen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit dar. In der Praxis sind dies vor allem die kirchlichen Anbieter, wie beispielsweise das Münchner Kirchenradio. Die Programmausrichtung wäre mit dem Entwurf, den die GRÜNEN vorlegen, erheblich beeinträchtigt. Demgegenüber sind öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Rundfunkanbieter, also als eigener Veranstalter gemäß Artikel 24 Absatz 1 Nummer 5 des Bayerischen Mediengesetzes, gerade ausdrücklich vorgesehen und vom Gesetzgeber erwünscht. Als Christlich-Soziale Union können wir dieser Regelung unter keinen Umständen zustimmen. Sie würde die Vielfalt der Rundfunkangebote mit ihrer unterschiedlichen Ausrichtung nicht sichern, sondern stattdessen beschneiden und zu einer immer größeren Konformität der Angebote führen.

Noch ein Wort zu den Sanktionen: Die Regelung, wonach ein Verstoß gegen Programmgrundsätze automatisch eine bestimmte Anordnung der BLM nach sich ziehen

muss, ist ebenfalls nicht sinnvoll. Sie nimmt der Aufsichtsbehörde das bisher eingeräumte Ermessen und verringert deren Handlungsspielraum, anstatt ihn zu stärken.

Das Bayerische Rundfunkgesetz gibt für die Sendungen des Bayerischen Rundfunks vor, dass dieser von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von Menschlichkeit und von Objektivität getragen sein soll. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ist der BR verpflichtet, verschiedene Auffassungen in ausgewogener und angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Diese Regelung bezieht sich auch auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der in besonderer Weise der Objektivität und der Ausgewogenheit verpflichtet zu sein hat, also nach geltender Rechtslage auf das Gesamtprogramm, nicht auf einzelne Sendungen oder Programme.

Die Programmvorgaben sind für den BR weniger detailliert und strikt formuliert, als es nach dem Gesetzentwurf der GRÜNEN für den privaten Rundfunkanbieter vorgesehen wäre. Die privaten Anbieter wären sogar verpflichtet, bestimmte Programmgrundsätze nach Artikel 5 nicht nur zu beachten, sondern sogar aktiv zu fördern. Damit würde ein klares Ungleichgewicht in der Behandlung von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk entstehen. Dem werden wir nicht zustimmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, noch einige Sätze zur Wiederholungspflicht.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Abgeordnete, denken Sie bitte an Ihre Redezeit.

Ulrike Scharf (CSU): Zu diskutieren ist die Frage der Wiederholungspflicht für die Sendungen, die die Fernsehanbieter machen sollten, solange die BLM eine mögliche Beanstandung dieser Sendung prüft. Auch das halten wir nicht für sinnvoll.

Zusammenfassend darf ich sagen: Generell sind alle vorgeschlagenen inhaltlichen und verfahrensbezogenen Verschärfungen, die Sie in diese Gesetzesvorlage aufgenommen haben, am Grundrecht der Rundfunkfreiheit der Anbieter zu messen. Sie

müssen stets der erforderlichen Verhältnismäßigkeit entsprechen. Daher lehnen wir diesen Gesetzentwurf der GRÜNEN ab.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Kollegin Scharf, Sie dürfen am Rednerpult bleiben. – Wir haben noch eine Intervention von Herrn Kollegen Max Deisenhofer. Bitte schön.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Liebe Kollegin Scharf, ich gebe Ihnen die Möglichkeit, zu den Wiederholungen noch etwas mehr zu sagen, weil mir das noch unklar ist. In Ihrer Rede haben Sie zu Recht vom Ermessensspielraum der BLM gesprochen. Genau dieser Ermessensspielraum soll erweitert werden. Das Problem der Wiederholungen des CSU-Starkbieranstichs war ja, dass das Verfahren bei der BLM erst abgeschlossen war, nachdem die beiden Wiederholungen schon längst gelaufen sind. Dann bringt es nichts mehr zu sagen: Es soll keine weiteren Wiederholungen geben. Mit unserem Gesetzentwurf würden wir der BLM die Möglichkeit geben, bei einem Verstoß zunächst einmal mit den Wiederholungen zu pausieren und dann das Verfahren zu einem guten Ende zu bringen und zu einem Urteil zu kommen. Sollte es beim Status quo bleiben, dann sind die beiden Wiederholungen schon lange gelaufen, bis am Ende darüber entschieden worden ist, ob das in Ordnung war oder nicht. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren; denn Sie haben ja völlig zu Recht gesagt, dass es hier einen Verstoß gab und dass es aus Ihrer Sicht besser gewesen wäre, wenn man hier früher hätte einschreiten können. Dazu fehlt der BLM aber das nötige Handwerkszeug.

Ulrike Scharf (CSU): Herr Kollege Deisenhofer, das Handwerkszeug fehlt nicht. Ich habe Ihnen dies zu Beginn meiner Ausführungen dargelegt. Am Beispiel der Sendung von TV Mainfranken, die Sie zum Anlass genommen haben, um dieses Gesetz zu verschärfen, wurde vollkommen klargestellt: Durch Ihre Programmbeschwerde und die Behandlung in der BLM kann auch die Wiederholung und Einstellung einer solchen

Sendung stattfinden. Wir haben hier genügend Vorschriften und sehen es nicht als notwendig an, diese weiter zu verschärfen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Christian Klingen von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christian Klingen (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Was die GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf fordern, kommt auf den ersten Blick in scheinbar harmlosem Gewand daher. Die Ausgewogenheit des Gesamtangebots und die Programmgrundsätze sollen geschärft werden, um eine größere Klarheit aufseiten der Anbieter und der BLM, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, zu schaffen. Die Sender sollen verpflichtet werden, eine klare Unterscheidung zwischen Programm und Werbung zu gewährleisten, damit die Zuschauer Fakten, Meinungen und Werbung leichter auseinanderhalten können. Hier drängt sich dem kritischen Betrachter die Frage auf: Seit wann gilt das denn? In einem Land, in dem die Medien zunehmend gleichgeschaltet sind und in dem es kaum noch eine Bandbreite in der Berichterstattung gibt – von Neutralität ganz zu schweigen –, sollen Zuschauer jetzt plötzlich in die Lage versetzt werden, Fakten und Meinungen zu unterscheiden, wo sie doch rund um die Uhr fast ausschließlich mit emotional gefärbten und konformen Aussagen berieselt werden, wie man es gerade in den zurückliegenden Tagen

(Zuruf)

sehr gut bezüglich der zahlreichen empörten Forderungen nach einem kunterbunten, regenbogenfarbenen verunzierten Sportstadion erkennen konnte.

(Beifall bei der AfD)

In einer Zeit, in der die Grenze zwischen Satire und Realität fließend ist – das Schachspiel, ein 1.500 Jahre altes Kulturgut aus dem Orient, gilt mittlerweile auch schon als rassistisch –, scheint ein anderer Aspekt im Gesetzentwurf besagte Grenze bereits überschritten zu haben. Zitat:

Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessensgemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

Wie darf ich das denn verstehen? Die GRÜNEN setzen sich allen Ernstes dafür ein, dass eine Partei wie die AfD im TV-Programm eine angemessene Berücksichtigung findet und dass bei Propagandasendungen nicht nur Karl Lauterbach, der Dirigent des orchestrierten Wahnsinns, zu Wort kommt, sondern auch kritische Wissenschaftler?

(Zuruf)

Nun ja, ganz so war es nicht gemeint, wie man an anderer Stelle im Gesetzentwurf erkennt. Gibt es irgendwelche Beanstandungen, soll – so stellen sich dies unsere grünen Toleranzverfechter vor – die entsprechende Sendung einfach gar nicht ausgestrahlt werden.

(Zuruf)

Dies alles geschieht natürlich zum Schutz unserer Demokratie. Klar, darunter machen es die Protagonisten der Verbotspartei nicht. Hier kommt von unserer Seite ein klares Nein! Anbieter sollen und müssen frei entscheiden können, was sie ausstrahlen; denn sonst kann jeder irgendeine missliebige Sendung beanstanden, bevorzugt eine, die nicht dem vorgegebenen Meinungsspektrum entspricht, und schon wird die Ausstrahlung gestoppt. Willkommen in Nordkorea! Wenn wir schon die Demokratie bemühen, sollten wir in ihrem Namen lieber riskieren, dass auch einmal etwas falsch läuft, als dass wir auf diese Weise die Meinungsfreiheit be- und verhindern.

(Beifall bei der AfD)

Die GRÜNEN wären nicht die GRÜNEN, wäre dieser Gesetzentwurf nicht gespickt mit ihren Lieblingsthemen: Toleranz, Diversität, Gleichstellung und Buntheit – was immer das sein soll – sowie die ganzen "Antis": Antirassismus, Antidiskriminierung, Antisemitismus und Anti-was-auch-immer. – Liest man zwischen den Zeilen, läuft alles auf einen Begriff hinaus: Quote. Nach der Frauenquote, die immerhin die Hälfte der Bürger berücksichtigt, dürfen wir uns dann auf die Bevorzugung zahlreicher kleinerer Gruppen freuen: Migranten, Homosexuelle, Diverse, PoC, also dunkelhäutige Mitbürger, verschiedene religiöse Gruppierungen usw. Kurz gesagt: Political Correctness ersetzt Kompetenz.

Richtig kritisch wird es allerdings bei dem folgenden Satz im Gesetzentwurf der GRÜNEN:

Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

Wenn wir unsere TV-Programme in Zukunft von Ehrbegriffen und Menschen, die einen eher eigenwilligen Bezug dazu haben, dominieren lassen, dann, meine Damen und Herren, sind wir sehr weit von allem entfernt, was mit Demokratie zu tun hat.

Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Kollege Vizepräsident Alexander Hold. – An dieser Stelle geht einmal ein Dank an die Offizianten, die das Rednerpult immer so wunderbar vorbereiten, damit der nächste Redner sprechen kann.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Hold, bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Weiter Kollege Deisenhofer – jetzt sehe ich ihn gerade gar nicht –, erlauben Sie mir zu Beginn eine persönliche Anmerkung und Einschätzung: Ich befürchte, wir FREIEN WÄHLERN hätten seit vielen Jahren viel häufiger Grund, mangelnde Binnenvielfalt in den Medien zu beklagen, als Ihre Partei. Dies vorausgeschickt, bevor ich feststelle, dass der Gesetzentwurf, den Sie hier vorlegen, ein absoluter Wolf im Schafspelz ist. Sie schildern hier zunächst das Problem der sauberen Trennung und klaren Unterscheidbarkeit von Werbung und redaktionellem Programm. Das ist sicherlich ein wichtiger Grundsatz, aber dies ist im Medienstaatsvertrag auch eindeutig und ausreichend geregelt. Das, was Sie hier als Regelungen bringen, hat mit dem geschilderten Problem jedoch überhaupt nichts zu tun. Sie wollen hier massiv in die Programmfreiheit eingreifen. Dies geht auch massiv über das hinaus, was die öffentlich-rechtlichen Sender zu befolgen haben: Pflicht zur Binnenausgewogenheit, zur Binnenpluralität. Ehrlich gesagt ist das, was Sie hier vorschlagen, das Ende der Vielfalt.

Der entscheidende Punkt ist die Pflicht zur aktiven Förderung bestimmter Ziele, die Sie in Artikel 5 neu einführen wollen. Sie wollen, dass Rundfunkprogramme die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander, tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen fördern müssen, dass sie zu Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen müssen und dass sie dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung tragen müssen. Dies sind ohne Frage hehre Ziele. Das ist aber nichts anderes als Ihre Leitkultur. Damit sind wir beim Stichwort: Leitkultur. Hat sich hier nicht schon einmal jemand eine blutige Nase geholt, als er den Rundfunk dazu verpflichten wollte, eine Leitkultur zu vermitteln? – Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt: Das ist verfassungswidrig! Das ist ein massiver Eingriff in das Recht der Rundfunkanbieter, nach eigenen Vorstellungen über den Inhalt ihrer Programme zu entscheiden. Hier zitiere ich den Verfassungsgerichtshof:

Eine solche Pflicht zur positiven Förderung bestimmter Wert- und Zielvorstellungen im Sinn einer "kulturellen Grundordnung der Gesellschaft" [...] ist mit der den öffentlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkanbietern zustehenden Programmfreiheit unvereinbar.

Was Sie hier wollen, ist aus meiner Sicht ganz klar Gesinnungsrundfunk! Dies ist Gesinnungsrundfunk, der ein irrsinniges Misstrauen in die Entscheidungsfähigkeit des Publikums beinhaltet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Damit wäre über diesen Gesetzentwurf eigentlich alles gesagt. Das ist – auf jeden Fall in Teilen – verfassungswidrig. Das ist – wie gesagt – ein Wolf im Schafspelz, weil sie dahinter etwas anderes verstecken, als Sie es hier zunächst einmal mit der Schilderung des Problems angehen wollen. Man könnte sicherlich darüber sprechen, ob es vernünftig gewesen wäre, im Beanstandungsfall die Wiederholungspflicht auszusetzen. Hier wäre ich ganz bei Ihnen. Aber dies ist nur eine Petitesse Ihres Gesetzentwurfes. Alles andere ist so weit von meinem und unserem Verständnis von Medienvielfalt und Programmfreiheit entfernt, dass wir dem auf keinen Fall zustimmen können.

Sie behaupten, die Entscheidungsbefugnis der Landeszentrale oder die Ermessensspielräume würden gestärkt. Das stimmt überhaupt nicht. In Ihrem Gesetzentwurf steht "wird [...] ausgesetzt" nicht "kann aussetzen". "Wird [...] ausgesetzt"! – Da heißt es: "wird [...] abgesehen". Punktum. Da ist keine Ermessensentscheidung mehr. Und in Artikel 16 Absatz 3, den Sie ändern wollen, war bisher eine Ermessensmöglichkeit der Landeszentrale vorgesehen. Genau diese Ermessensmöglichkeit streichen Sie aber, indem Sie sagen, es ist eine Pflicht, auszugleichen. Ehrlich gesagt, kann ich mich nur wundern, wie Sie nach den Erfahrungen, die wir mit der Vorgabe der Leitkultur gemacht haben, bei der Sie, wie ich glaube, relativ laut die Rundfunkfreiheit bemüht haben, nun genau diese Rundfunkfreiheit so massiv verletzen wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Eine der wichtigsten, eine zentrale Aufgabe der bayerischen Medienpolitik ist es, die Unabhängigkeit, die Qualität, die Angebotsvielfalt und die Medienpluralität in den Programmen und in der Berichterstattung zu sichern. Die Vorgaben dafür regelt das Bayerische Mediengesetz, in das auch das duale Rundfunksystem eingebettet ist. Der vorliegende Gesetzentwurf der GRÜNEN zielt darauf ab, das Bayerische Mediengesetz in einigen Artikeln zu ändern bzw. zu modifizieren und eine klarere Unterscheidung von Werbung und Programm der bayerischen privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter zu garantieren.

Für uns stellt sich allerdings die generelle Frage: Brauchen wir tatsächlich eine Verschärfung des Gesetzes, oder sind die im Entwurf der GRÜNEN angesprochenen Positionen nicht schon ausreichend im geltenden Mediengesetz verankert, nur eben nicht in der Ausführlichkeit, wie sie die GRÜNEN wünschen? Das betrifft zum Beispiel auch die Änderung des Artikels 5 Absatz 1, in dem sehr detailliert alle Verhaltensnormen, die Rundfunkprogramme einhalten sollen, aufgelistet sind.

Eine weitere Frage ist: Braucht die BLM mehr Befugnisse für die ihr übertragenen Kontrollaufgaben, oder reicht das vorhandene Instrumentarium aus? – Meines Wissens gab es in den vergangenen Jahren keine gravierenden Beschwerden oder Fälle, in denen die BLM nicht zeitnah, angemessen und überzeugend reagiert hätte. Das war auch so im Fall des beanstandeten CSU-Starkbieranstiches beim "TV Mainfranken".

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, die BLM, hat eine zentrale, wichtige Wächterfunktion. Das heißt, sie genehmigt und beaufsichtigt die privaten Hörfunk-, Fernseh- und Internetangebote in Bayern. Sie agiert nicht nur als Zuschussbehörde, die Subventionsgelder verteilt, sondern sie muss auch tätig werden und eingreifen,

wenn es beispielsweise jugendgefährdende, sittenwidrige, diskriminierende, rassistische und sexistische Programmverstöße gibt. Beanstandet oder rügt die BLM Sendungen und Programme, soll mit der jetzt vorgeschlagenen Gesetzesänderung allerdings ermöglicht werden, sowohl die Ausstrahlung einer Sendung als auch Wiederholungen, zu der die Anbieter laut Artikel 23 des Mediengesetzes verpflichtet sind, auszusetzen. Das will heißen, allein eine Prüfung, ein Verdachtsfall, würde in der Konsequenz bewirken können, dass eine Sendung nicht weiter ausgestrahlt und nicht wiederholt wird. Dies sehen wir eher kritisch. Einem möglichen Missbrauch könnte Tür und Tor geöffnet werden. Auch stellt sich die Frage, was das im Umkehrschluss bedeutet, sollten die Zweifel nicht haltbar sein und sich der programmliche Verdachtsfall nicht bestätigen. Schadensersatzforderungen der Anbieter an die BLM dürften hier vorprogrammiert sein.

Für uns steht fest, dass auch der Medienstaatsvertrag immer auf dem Prüfstand bleibt und immer wieder neu geändert werden muss, wenn es darum geht, ihn dem sich stets wandelnden Medienverhalten und der Mediennutzung der Menschen anzupassen bzw. neuen Entwicklungen in der Medienlandschaft Rechnung zu tragen. Bei allem gilt es, Artikel 5 des Grundgesetzes, in dem die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit fest verankert sind, nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Menschen in Bayern mit unabhängiger, qualitätsvoller und sorgfältig recherchierter Information zu versorgen und Meinungs- und Medienvielfalt zu sichern, ist oberstes Gebot und muss es bleiben.

(Beifall bei der SPD)

Den Gesetzentwurf werden wir in den Ausschüssen noch ausführlich beraten und miteinander diskutieren.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Kollege Helmut Markwort von der FDP-Fraktion. Herr Markwort, bitte schön.

Helmut Markwort (FDP): Lläuft die Uhr, Herr Präsidents?

Zweiter Vizepräsidents Thomas Gehring: Sobald Sie anfangen zu reden, lläuft die Uhr.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsidents, meine Damen und Herren! Ja, jetzt ist die Uhr angegangen. Was die GRÜNEN fordern, ist längst Realität. Es wird jeden Tag praktiziert. Die BLM fragt an, kontrolliert, beanstandet selten, hält aber viele Kollegen in den privaten Stationen von der Arbeit ab, weil die Bürokratie das erfordert. Ich habe deutschlandweit Recherchen angestellt und kann den Mitarbeitern der BLM, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien bestätigen, dass sie die fleißigsten, aufregendsten Kontrolleure sind. Niemand kontrolliert so intensiv wie die BLM. Alle Anbieter wissen Bescheid. Es wird ganz wenig beanstandet, aber es wird viel gefragt. Das erfordert Bürokratie und Recherchen. Da ruft jemand beim Medienrat an: War das Schleichwerbung? Ist das bezahlt? – Nein. – Dann geht das hin und her.

Jetzt kommen die GRÜNEN und wollen das verschärfen. Darin kann ich die Neigung der GRÜNEN zu Verdächtigungen, Verboten und Kontrolle erkennen. Sie wollen das Gesetz verschärfen, das die privaten Anbieter ohnehin schon benachteiligt. Sie wollen Zwang ausüben. Aus einer Kannbestimmung für die BLM soll eine Sollbestimmung werden. Schon beim Verdacht, bei einem vermeintlichen Fehlverhalten, darf eine Sendung, deren Wiederholung verpflichtend ist, nicht ausgestrahlt werden, und zwar bis zum Ende der Überprüfung. Wir wissen, dass die Überprüfungen viele Wochen dauern. Das führt zu wirtschaftlichem Schaden, und das lädt auch zu missbräuchlichem Denunziantentum ein. Jemand kann anrufen, und das tun Leute auch, Wettbewerber, Kunden, die sagen: Das war Schleichwerbung. – Dann wird geprüft. Nach den Regeln, die die GRÜNEN gerne einführen würden, muss die Wiederholung dann ins Archiv gelegt werden. Das ist ein Verlust an Aktualität. Das ist wirtschaftlicher Schaden. Das hemmt den Sender in seiner Arbeit.

Wir müssen auch daran denken, dass die lokalen Fernseh- und Radioanbieter in Bayern unter besonders schweren Bedingungen arbeiten. Die einen Wettbewerber sind die internationalen Medienplattformen, die nahezu ohne jede Aufsicht und Kontrolle Werbung ausstrahlen können. Die anderen sind die Tageszeitungen. Wir alle lieben die Tageszeitungen, aber die haben viel mehr Freiheiten. Ein Beispiel: In der Stadt wird ein Geschäft eröffnet, ein Hotel, ein Touristikzentrum. In der Innenstadt gibt es ein neues Schuhgeschäft. Das ist für den Leser interessant, und darüber berichtet die Zeitung, denn man interessiert sich auch für Verbraucherfragen. Wenn ein lokaler Sender aber darüber berichtet, dann heißt das Schleichwerbung. Wir müssen einmal darüber reden, diese Bestimmungen zu ändern. Das geht bis in die Politik hinein. Sie sehen, dass jetzt manchmal von den Bundesministerien Warnanzeigen veröffentlicht werden. Das bringen die Zeitungen ohne Beanstandungen. Die privaten Medien müssen dafür extra Genehmigungen einholen, die sie oft nur mündlich bekommen.

Über all diesen Details aber steht das entscheidende Argument: Es wäre eine Ungleichbehandlung der bayerischen Anbieter gegenüber den anderen, wenn im Bayerischen Mediengesetz strengere Regeln gelten würden.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind gut in der Zeit, sehr gut in der Zeit, dennoch gehen wir jetzt in die Mittagspause. Wir machen um 12:50 Uhr weiter, also früher, als es im Plan steht; um 12:50 Uhr steht dann also der nächste Tagesordnungspunkt an. Guten Appetit!

(Unterbrechung von 12:20 bis 12:50 Uhr)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben 12:50 Uhr und nehmen damit die Sitzung wieder auf.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 18/16281

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Benjamin Adjei**
Mitberichterstatlerin: **Ulrike Scharf**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 15. Juli 2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Enthaltung
 - FDP: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 30. September 2021 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Ablehnung
 - FDP: AblehnungAblehnung empfohlen.

Sandro Kirchner
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer, Stephanie Schuhknecht, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/16281, 18/18062

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Christian Klingen

Abg. Ulrike Scharf

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Maximilian Deisenhofer u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/16281)
- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die öffentliche Aufmerksamkeit und die Aufmerksamkeit hier im Hohen Haus sind bei Debatten von Mediengesetzen meist nicht überragend hoch. Dass die Mediengesetzgebung aber wichtig und gleichzeitig auch ein Stützpfeiler unserer Demokratie ist, können wir im Moment in unserem Nachbarland Österreich beobachten. Dort musste letztes Wochenende der auch von der CSU hochgejubelte Kanzler Sebastian Kurz zurücktreten, nachdem er einige Medien mutmaßlich mit Steuergeldern dazu gebracht hat, für ihn positive Umfragen zu veröffentlichen.

So weit sind wir in Bayern zum Glück nicht. Wir GRÜNE werden aber auch weiterhin Anzeigen mit großen Fotos der Mitglieder der Staatsregierung – aktuell zu dem von Markus Söder erfundenen Großelterntag – kritisch begleiten und die Kosten solcher Anzeigen auch für die Öffentlichkeit transparent machen.

In unserem Gesetzentwurf, den wir heute in Zweiter Lesung debattieren, geht es im Kern um ähnliche Dinge, nämlich um die strikte Trennung von Werbung und Programm sowie um eine effektive Medienaufsicht. Lassen Sie mich vorausschicken: Ich hoffe, die Debatte heute verläuft sachlicher als bei der Ersten Lesung und im zuständigen Ausschuss. Ich hoffe einfach, dass das beim letzten Mal einfach nur dem Wahl-

kampf geschuldet war und uns deswegen von verschiedenen Seiten so viel Unsinn vorgeworfen wurde.

Nachdem unser Gesetzentwurf bei der Ersten Lesung zum Teil wohl missverstanden wurde – ob absichtlich oder nicht, sei dahingestellt –, möchte ich zu Beginn zwei Punkte klarstellen:

Erstens. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien kann gegen Wiederholungen im Programm vorgehen, aber – und das ist das Entscheidende – bislang erst nach Abschluss eines regulären Verfahrens. Im Klartext heißt das, dass Wiederholungen im Programm längst gelaufen sind, bis das Verfahren abgeschlossen ist, und es keine einfache Handhabe für eine Art einstweilige Verfügung gibt, mit der die BLM die Wiederholung einer Sendung umgehend aussetzen könnte.

Diesen Konstruktionsfehler wollen wir beheben und der BLM diese Möglichkeit einräumen. Das heißt im Umkehrschluss aber selbstverständlich nicht, wie einige von Ihnen behauptet haben, dass bei jeder Beschwerde eines x-beliebigen Menschen oder der Konkurrenz die Sendung sofort ausgesetzt werden muss. Das gilt eben nur, wenn sich die BLM dazu entscheidet, weil vieles für einen Programmverstoß spricht. Der BLM diese Möglichkeit zu geben, ist aus unserer Sicht weiterhin sinnvoll und wurde auch in der Ersten Lesung von mehreren Fraktionen im Hohen Haus befürwortet.

Ich komme zum zweiten Punkt. Bei unserer Neuformulierung von Artikel 5 haben Sie sich regelrecht überboten. Lieber Kollege Hold, ich schätze Sie wirklich als Vizepräsident in diesem Haus und auch persönlich, aber bei der Debatte in der Ersten Lesung haben Sie sich im Ton vergriffen. Ich hoffe, dass wir heute zu einer sachlicheren Debatte zurückkehren können. Ansonsten befürchte ich eine weitere Aiwangerisierung bei dem bis jetzt vernünftigen Teil der FREIEN WÄHLER.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie werfen uns vor, das Gesetz sei ein – Zitat – "Wolf im Schafspelz". Des Weiteren werfen Sie uns Gesinnungsrundfunk vor. Lieber Kollege Hold, Gesinnungsrundfunk ist schwerstes Geschütz. Ihnen ging es dabei um eine Passage, die die Ziele des Rundfunks in unserem Gesetzentwurf präzisieren soll, die ich jetzt vorlese.

Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland,

– die internationale Verständigung –

ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen [...] und der Wahrheit verpflichtet sein. Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund Rechnung zu tragen.

Das war die Passage, die von Ihnen und anderen so harsch kritisiert wurde. Wissen Sie, wo das wortwörtlich genau so steht? – Das steht eins zu eins in § 31 Absatz 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen, und das seit über 30 Jahren. Ich frage Sie ernsthaft: Wird aus Ihrer Sicht in Nordrhein-Westfalen Gesinnungsrundfunk betrieben? – Entschuldigung, aber das ist doch blanker Unsinn.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gleiche gilt genauso oder sogar noch mehr für die Ausführungen des Kollegen Markwort. Wenn man Ihnen in der Ersten Lesung zugehört hat, könnte man meinen, dass in der NRW-Landesregierung auch auf der Seite der FDP nur Ahnungslose sitzen, denn sonst hätten Sie so ein Gesetz mit einem solchen Text schon längst reformieren müssen.

Aus meiner Sicht geht auch überhaupt nicht, wie Sie hier auf die BLM als Kontrollbehörde losgegangen sind. Denn Gott sei Dank haben wir in Bayern eine Behörde wie die BLM, die ihrem Kontrollauftrag wirklich nachgeht.

Zur AfD wollte ich eigentlich gar nichts mehr sagen. Was der Kollege Klingen aber beim letzten Mal dahergeschwurbelt hat, zwingt mich leider doch dazu. Sie sprechen – Zitat – von einem Land, in dem die Medien zunehmend gleichgeschaltet sind, und damit meinen Sie nicht etwa das Ungarn Viktor Orbáns, sondern Sie meinen tatsächlich die Bundesrepublik Deutschland. Kollege Klingen, mit so einem Unsinn wird man vielleicht bei der AfD in Bayern Fraktionsvorsitzender, aber von der Realität ist das himmelweit entfernt. Gleichzeitig ist das eine Beleidigung aller Journalistinnen und Journalisten, die in wirklich gleichgeschalteten Ländern ihre Arbeit machen.

Ich bitte Sie alle um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Ich glaube, die zwei offenen und kritisierten Punkte wurden noch einmal angesprochen, und ich hoffe heute auf eine bessere Debatte. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Deisenhofer, es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Klingen, die noch rechtzeitig kam. Bitte, Herr Klingen.

Christian Klingen (AfD): Herr Deisenhofer, die BLM hat das Ganze gerügt, und bei "TV Mainfranken" wird das nicht mehr vorkommen. Was ist daher Ihr Problem? Dass Sie jetzt den freien Rundfunk mit Ihren Quoten und Ihren ganzen Sachen einschränken wollen, finde ich etwas seltsam. Die BLM, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, hat ihre Aufgabe getan, und jetzt ist doch alles in Ordnung.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Deisenhofer, bitte.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Lieber Kollege Klingen, bei manchen dauert es länger, und ich erkläre es Ihnen gerne noch einmal. Es geht darum, dass Wiederho-

lungen, die von der BLM beanstandet werden, eben nicht wiederholt werden, sondern eine Beanstandung so schnell erfolgen kann, dass eine Wiederholung nicht stattfindet. Wir haben das übrigens auch im Medienrat bei der BLM diskutiert. Wenn ich mich richtig erinnere, waren Sie selber sogar anwesend; also vielleicht einfach noch einmal im Gedächtnis tief wühlen, dann sollte da eine Aufklärung möglich sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Ulrike Scharf von der CSU-Fraktion.

Ulrike Scharf (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der GRÜNEN werden wie bei der Ersten Lesung und bei unserer Debatte im Ausschuss zusätzliche Regelungen im Bayerischen Mediengesetz vorgeschlagen. Es soll eine noch klarere Trennung von Programm und Werbung in den Sendungen der dem Bayerischen Mediengesetz unterliegenden privaten Rundfunkanbieter in Bayern hergestellt werden. Des Weiteren wird gefordert, die Ausgewogenheit der Angebote zu verbessern. Außerdem sollen insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten der BLM geschärft werden. Auch die Wiederholung von Sendungen im laufenden Prüfverfahren steht, wie wir soeben gehört haben, im Fokus.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir alle sind in der digitalen Medienwelt mit einer immer unübersichtlicheren Informationsflut konfrontiert. Filterblasen und Fake News gehören mittlerweile leider zu unserem Alltag. Die Bedeutung der klassischen Medien zur Information, zur objektiven Einordnung des Geschehens und zur Meinungsbildung in der Gesellschaft ist deshalb umso größer; sie ist eine wesentliche Grundlage für den demokratischen Willensbildungsprozess. Die Vielfalt der öffentlich-rechtlichen und der privaten Medienangebote ist in diesem Zusammenhang von sehr großer Bedeutung, und gerade das vielfältige, flächendeckende und qualitativ hochwertige Angebot von lokalen und regionalen Fernseh- und Radioprogrammen nimmt in Bayern eine ganz wichtige Stellung ein.

Natürlich steht auch die Verantwortung der Sender für eine seriöse journalistische Aufbereitung der Inhalte sowie für eine klare Trennung zwischen Werbung und Programm und zwischen Berichterstattung und Kommentierung im Fokus. Gefährdet wird eine solche unabhängige, objektive und journalistisch korrekte Berichterstattung durch die Platzierung von Themen oder Inhalten zugunsten Dritter im Programm oder durch Werbung, die als redaktioneller Beitrag platziert wird und als solche nicht erkennbar ist.

So weit, so gut; die genannten Aspekte sind völlig unbestritten. Darüber sind wir uns, denke ich, auch hier in diesem Hohen Haus alle einig. Die lokalen und regionalen Sender in Bayern leisten in dieser Hinsicht aber insgesamt eine hervorragende Arbeit und werden vor allen Dingen ihrem Anspruch an Meinungsvielfalt, an Ausgewogenheit und an journalistisch korrekte Arbeit in einem hohen Maße gerecht. Außerdem besteht mit der BLM eine hervorragend aufgestellte Aufsichtsbehörde – Herr Kollege Deisenhofer, Sie haben das selber erwähnt und stimmen nickend zu –, die mögliche Programmverstöße oder Programmbeschwerden in der Praxis sorgfältig begleitet und effektiv prüft.

Eine Verschärfung der Regulierung im Bayerischen Mediengesetz, wie sie der Gesetzentwurf der GRÜNEN vorsieht, ist zur Sicherung der Ausgewogenheit und der Meinungsvielfalt definitiv nicht erforderlich. Auch verfassungsrechtlich ist Ihr Entwurf im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit höchst bedenklich. Zudem besteht bereits ein umfassender Regulierungsrahmen zur Sicherung der Ausgewogenheit, der Objektivität und der Meinungsvielfalt im Medienstaatsvertrag, der über die geltenden Landesmediengesetze bis hin zur Richtlinie der BLM reicht.

Die Angebote der globalen Plattformen im Netz sind hingegen die eigentliche Herausforderung für ein verlässliches Informationsangebot ohne unerlaubte Werbung und ohne eine verdeckte Einflussnahme. Nicht bei den lokalen Fernseh- und Rundfunksendern in Bayern, sondern hier wäre eine stärkere Regulierung dringend angebracht.

Für eine klare Abgrenzung zwischen Werbung und redaktionellen Programmen gibt es bereits Bestimmungen im Bayerischen Mediengesetz. Nach den Programmgrundsätzen müssen Berichterstattungen und Informationssendungen – Sie haben heute Artikel 5 noch einmal angesprochen – den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Bei den Werbegrundsätzen sind die entsprechenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrags anzuwenden. Demnach muss eine Werbung als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt klar unterscheidbar sein.

Der Medienstaatsvertrag enthält bereits für alle Rundfunkveranstalter geltende Regelungen zur Gestaltung von Werbung in Abgrenzung zu redaktionellen Inhalten. Dem Ziel, Werbung und Programm klar auseinanderzuhalten, wird somit Rechnung getragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu beachten ist außerdem, dass die BLM dort, wo es im Einzelfall an der notwendigen journalistischen Einordnung fehlt und damit letztlich eine unzulässige Themenplatzierung stattfindet, solche Sendungen bereits beanstanden kann. Sie tut das auch und nimmt diese Aufgabe gewissenhaft wahr. Ihr Vorschlag, dass die BLM bei einem Rechtsverstoß künftig zwingend einen Beitrag verlangen muss, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen, bringt aus unserer Sicht überhaupt keinen Mehrwert. Bismalng steht die Entscheidung im Ermessen der Landeszentrale. Sie kann damit flexibel und zugleich konsequent auf Verstöße reagieren. Das soll auch so bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht überdies vor, dass die Pflicht der von der BLM betrauten, staatlich geförderten lokalen und regionalen Fernsehanbieter zur wiederholten Ausstrahlung ausgesetzt wird, solange die BLM das jeweilige Angebot prüft. Diese Forderung halte ich für äußerst problematisch; denn wenn alleine schon die Einleitung einer Prüfung eines Beitrags beispielsweise aufgrund einer Programmbeschwerde zu einem Stopp der weiteren Ausstrahlung führen würde, unabhängig vom Ausgang des Verfah-

rens, wäre dies schwierig. Die meisten Beiträge – das wissen Sie selbst sehr gut – leben von ihrer Aktualität. Eine Ausstrahlung bzw. Wiederholung erst geraume Zeit später dürfte in den meisten Fällen inhaltlich überhaupt keinen Sinn mehr machen. Programmverstöße werden im Regelfall erst bei nachträglichen Programmüberprüfungen festgestellt, die erheblich nach dem Erstausstrahlungstermin liegen können. Die Wiederholungen erfolgen dagegen entweder am selben Tag oder in derselben Woche. Außerdem ist dieser Vorschlag, die Wiederholungen bereits im Prüfverfahren einzuschränken, aus meiner Sicht ein erheblicher Eingriff in die Rundfunkfreiheit der Sender.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es besteht auch kein Anlass für eine Überfrachtung des Gesetzes mit vielen zusätzlichen Programmgrundsätzen. Die zusätzlichen Programmgrundsätze haben mit dem Ziel einer klaren Unterscheidung von Werbung und Programm inhaltlich nichts zu tun, sondern sind aus meiner Sicht ein klarer Ausdruck des Misstrauens gegen die journalistische Arbeit bei den Privatsendern. Es gibt keinen tatsächlichen Anlass, deren insgesamt korrekte und verantwortungsvolle Programmgestaltung in Zweifel zu ziehen. Auch in Bezug auf die Programmgrundsätze bestehen bereits ausreichend gesetzliche Rahmenbedingungen und Leitplanken. Die Rundfunkanbieter sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer und Ehe und Familie zu achten. Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung richten. Die allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Ich verweise hier auf Artikel 5 Absatz 1 im Bayerischen Mediengesetz und den Medienstaatsvertrag. Im Medienstaatsvertrag ist zudem geregelt, dass Werbung nicht die Menschenwürde verletzen, keine Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glaube, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder irreführen darf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Erweiterung um zusätzliche Grundsätze ist nicht erforderlich. Entsprechenden Verstößen kann bereits durch Rückgriff auf die geltende Verfassungsordnung des Grundgesetzes bzw. der Bayerischen Verfassung begegnet werden. Hinzukommt: Die zusätzlichen Programmgrundsätze für den privaten Rundfunk würden zudem nicht nur für die bayerischen Lokalprogramme gelten, sondern auch für alle von der BLM genehmigten bundesweit ausgerichteten Programme. Diese sind aber durch den zwischen den Ländern abgestimmten Medienstaatsvertrag bereits umfassend und vorrangig geregelt. Für zusätzliche Vorgaben auf Landesebene sehen wir als CSU-Fraktion keinen Raum.

Sehr geehrte Damen und Herren, am bedenklichsten aber ist der Vorschlag, dass kein Rundfunkprogramm einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen darf. Das stellt einen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit dar. Aktuell kommt es auf die Ausgewogenheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets an. Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme darf also nicht eine Partei, Interessengruppe oder Weltanschauung begünstigen. Diese Regelung auf einzelne Programme herunterzubrechen und damit einen Binnenpluralismus zu verlangen, greift aber tief in die Programmautonomie der Anbieter ein. Das führt zu mehr Gleichförmigkeit statt zu mehr Vielfalt in der Angebotslandschaft. Die Rundfunkfreiheit gewährleistet, dass jeder Rundfunkveranstalter frei von externer und insbesondere staatlicher Einflussnahme entscheiden kann, wie er seine publizistische Aufgabe erfüllt und welche Schwerpunkte er setzt. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet das auch, dass für private Rundfunkveranstalter anders als beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerade keine binnenpluralistische Organisation vorgeschrieben werden darf. Andernfalls bleibt vom Recht der autonomen Gestaltung privater Rundfunkangebote nicht mehr viel übrig. In der Praxis übrigens, um mal ganz deutlich hinzusehen, würde das vor allem kirchliche Anbieter wie beispielsweise unser Münchner Kirchenradio betreffen. Ihre Programmausrichtung wäre erheblich einträchtigt bzw. ihnen würde letztlich die Grundlage entzogen. Dabei sind öffentlich-

rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Rundfunkanbieter gemäß Artikel 24 Absatz 1 Nummer 5 des Bayerischen Mediengesetzes aber gerade vorgesehen und vom Gesetzgeber damit ausdrücklich erwünscht. Deren Einstellung würde nicht die Vielfalt der Rundfunkangebote mit deren unterschiedlichen Ausrichtungen sichern, sondern stattdessen zu einer immer größeren Konformität der Angebote führen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, generell müssen alle Vorgaben und Verschärfungen aus gutem Grund an der Rundfunkfreiheit der Anbieter gemessen werden und sich hier in der konkreten Abwägung durchsetzen. Sie müssen sich als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erweisen. Dies ist bei Ihrem Gesetzentwurf, den Sie von den GRÜNEN vorlegen, nicht der Fall. Das Erfordernis zusätzlicher Regulierungen ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Deshalb lehnen wir Ihren Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Fraktionsvorsitzende der AfD, Christian Klingen.

(Beifall bei der AfD)

Christian Klingen (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Zum Antrag der GRÜNEN wurde eigentlich alles schon bei der Ersten Lesung gesagt. Was da als "Ausgewogenheit des Gesamtangebots" und "geschärfte Programmgrundsätze" daherkommt, bedeutet in der Praxis genau das Gegenteil dessen, was es dem unbedarften Betrachter suggerieren will, nämlich mehr Propaganda, mehr Gängelung, mehr Bevormundung und selbstverständlich mehr Quote bei den Mitarbeitern, also die Bevorzugung von Randgruppen. Kurz gesagt: "Political Correctness" ersetzt Kompetenz. Die werten Kollegen von den GRÜNEN wollten mit dieser Gesetzesänderung gar die Demokratie schützen und Gefahr von derselben abwenden. Es ist klar: Darunter machen es die Herrschaften von der "Moralistenpartei" nicht, wenn sie eine Chance wittern, Verbotswahn und Privilegierung von Minderheiten durchzudrücken. Nein, es

soll ja überhaupt nicht um Zensur gehen. Man möchte nur Fake News und einseitige Berichterstattung verhindern.

Da drängt sich dem arglosen Betrachter die Frage auf: Was genau sind Fake News, und wer definiert sie? Wann ist einseitige Berichterstattung ein Ärgernis und wann willkommen? – Der Verdacht liegt vielmehr nahe, dass der einmalige Vorfall, die Übertragung eines politischen Aschermittwochs der CSU, der die grüne "Toleranzfraktion" dazu veranlasst hat, gleich das ganze Mediengesetz ändern zu wollen, nur ein billiger Vorwand ist, nämlich dafür, ihre eigene links-grün-bunte Agenda wieder ein Stück weiter durchzudrücken. Ich wage mal vorsichtig zu behaupten: Hätte es sich um den politischen Aschermittwoch der GRÜNEN gehandelt, der als einziger im TV übertragen worden wäre, wäre die Aufregung nicht ansatzweise so groß gewesen. Mit Einseitigkeit hat man im grünen Lager ja auch keine Probleme, zumindest dann nicht, wenn sie sich zu eigenen Gunsten auswirkt, wie man gerade jetzt im vergangenen Wahlkampf wieder eindrucksvoll beobachten konnte. Schauen wir uns doch mal den Bandwurmssatz an, den die GRÜNEN gerne im Gesetz hätten. Herr Deisenhofer hat ihn vorhin schon gebracht:

Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, die Achtung vor Glauben und Meinung anderer stärken und der Wahrheit verpflichtet sein. Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung zu tragen.

Eigentlich hätten Sie es selbst schon merken können: All diese Werte sind bereits in der Achtung der Würde des Menschen enthalten. Zudem ist im Medienstaatsvertrag bereits jetzt geregelt, dass Werbung die Menschenwürde nicht verletzen und keine Diskriminierungen aufgrund Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörig-

keit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten darf. Insofern wären Ihre Forderungen bereits erfüllt – ganz ohne Gesetzesänderung. Das beweist, dass es Ihnen genau darum eben nicht geht.

Was Sie durch die Hintertür einführen wollen, ist das Gegenteil, nämlich: das Ende der Vielfalt. Sie setzen stattdessen auf Gesinnungsjournalismus und Leitkultur. War das nicht gerade bei der grünen Toleranzfraktion ein großes Empörungsthema, als ein nicht näher benannter CDU-Politiker das vor längerer Zeit mal durchsetzen wollte?

Richtig kritisch wird es bei folgendem Satz: "Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten." – Wenn wir unsere Fernsehprogramme in Zukunft von Ehrbegriffen und Menschen, die dazu einen eigenwilligen Bezug haben, dominieren lassen, dann wären wir von allem, was mit Demokratie zu tun hat, ganz weit entfernt.

Sie sehen es selbst: Das ist alles nicht wirklich schlüssig und zudem überflüssig.

Zum Abschluss: Es würde die Sender zudem in ihrer Sendefreiheit natürlich unverhältnismäßig einschränken. Was natürlich hinzukommt: Gegenüber Medienplattformen, vor allem ausländischen Medienplattformen, würde es sie unverhältnismäßig benachteiligen, weil es für solche Medienplattformen diese Regulierung natürlich nicht geben würde.

Deshalb lehnt die AfD-Fraktion Ihren Gesetzentwurf auch diesmal wieder ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist nun Herr Kollege Vizepräsident Alexander Hold von der Fraktion FREIE WÄHLER.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die saubere Trennung und klare Unterscheidbarkeit der Werbung vom redaktionellen Programm ist natürlich ein ganz wichtiger Grundsatz, aber ein Grundsatz, der im Medien-

staatsvertrag, auf den das Mediengesetz ja Bezug nimmt, schon ganz eindeutig geregelt ist. Dort heißt es:

Werbung muss als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Rundfunkwerbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.

Das Ganze existiert ja nicht nur auf dem Papier. Die BLM wacht darüber sehr genau, fragt sehr genau an, prüft und beanstandet. Dass sie das nicht allzu oft tut, ist ein Zeichen dafür, dass das System ganz gut funktioniert. Ihre Absicht, die privaten Rundfunkanbieter noch kürzer an die Leine zu nehmen, ist schlicht ein unnötiger Misstrauensbeweis gegenüber unseren Medien.

Der Anlass für den Gesetzentwurf ist schon klar. Es gab einen 60-minütigen Fernsehbeitrag über eine CSU-Veranstaltung durch den lokalen Fernsehsender TV Mainfranken im Februar dieses Jahres.

Auch da hat das bestehende System funktioniert. Der Medienrat hat festgestellt, dass hier eben keine klare Trennung zwischen Werbung und Programm vorlag. Es gibt also eine effektive Medienaufsicht und keine Lücke im Prüf- und Beanstandungsverfahren, die zu schließen wäre.

Zu den beiden Details: Die Wiederholung zu stoppen, ist ja schon möglich. Sobald die Beschwerde behandelt ist, kann ausgesetzt und gestoppt werden. Genauso ist es mit der Anordnung eines ausgleichenden Beitrages der Landeszentrale für neue Medien. Es hat mir niemand erklären können, wieso man aus der Möglichkeit der Landeszentrale letztendlich eine Pflicht machen sollte. Die Möglichkeit ist viel unbürokratischer und sinnvoller zu handhaben.

Der Kern des Gesetzentwurfs "Zusätzliche Programmgrundsätze" hat mit dem beschriebenen Problem aber überhaupt nichts zu tun. Das geht weit über das hinaus, was für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt. Das geht vor allem weit über das hinaus, was für bundesweite Anbieter gilt.

Diese Gesetzesänderung würde bestehende Strukturen und lokale Vielfalt, auch lokale Wertschöpfung schwächen. Sie stärken damit die Großen. Lokale Unternehmen, die dort ihre Werbung schalten, vor allem die lokalen Anbieter selber würden durch Regelungen, die strenger als im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind, über Gebühr belastet.

Bei der Pflicht zur Binnenausgewogenheit heißt es in Ihrem Entwurf:

Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessensgemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

Das stellt einen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit dar. Das macht zum Beispiel kirchliche Anbieter oder Anbieter von Weltanschauungsgemeinschaften letzten Endes nahezu unmöglich. Solche Anbieter sind im Mediengesetz ausdrücklich vorgesehen. Sie sind gesetzlich erwünscht und vorgesehen.

Wir kommen damit zur Pflicht der aktiven Förderung bestimmter Ziele, die Sie vorsehen. Man muss das schon mal genau betrachten, statt es so zu machen wie der Kollege Klingen. Ich finde es ganz drollig: Klingen hat sich den Satz vorgenommen: "Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten." – Dagegen hat er große Bedenken. Das Drollige daran ist, dass das gar nicht in Ihrem Gesetzentwurf enthalten ist, sondern bisher schon im Gesetz steht und selbstverständlich richtig und wichtig ist.

Bisher steht im Gesetz aber auch: "Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten." – Zu achten! Und weiter: "Sie dürfen sich nicht gegen die Völ-

kerverständigung richten. Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten." – Das heißt, es gibt die entsprechenden Programmgrundsätze schon. Diese Programmgrundsätze bedeuten eine Pflicht zur Toleranz und zur Rechtsstaatlichkeit. Das ist auch richtig so. Aber was Sie jetzt fordern und einfügen wollen – –

Kollege Deisenhofer, ich kann Ihnen jederzeit die persönliche Wertschätzung zurückspeiegeln. Ich glaube aber nicht, dass ich da in irgendeiner Weise übers Ziel hinausgeschossen bin. Beim besten Willen nicht! Ich glaube, ich brauche selber auch gar nicht groß zu argumentieren. Ich brauche mich nur auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu beziehen. Der sieht das nämlich genauso. Wenn Sie sagen, der Ausdruck "Wolf im Schafspelz" wäre, wenn ich Sie richtig verstanden habe, schon ein Verstoß gegen politische Kultur, dann muss ich ehrlich sagen: Wenn wir schon so weit sind, dass Ausdrücke, die dem Neuen Testament entlehnt sind, hier letzten Endes nicht mehr gesagt werden dürfen, weil sie belastet wären, dann bin ich mit dem, was Sie von Ihrer Leitkultur alles durchsetzen wollen, sehr problematisch belastet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Was wollen Sie da also? – Man braucht sich nur die Verben anzuschauen. Es geht nicht mehr wie bisher um Achten, es geht um Fördern, um Mahnen – zum Beispiel um das Mahnen zu sozialer Gerechtigkeit –, um Verteidigen, um Stärken, um Verpflichtetsein, der Integration Rechnung zu tragen. – Das ist etwas ganz anderes. Das ist tatsächlich Leitkultur.

Ich beziehe mich damit tatsächlich auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, der ganz klar sagt:

Der in Art. 11 Satz 2 BayIntG enthaltene Auftrag, in den Rundfunkangeboten einen Beitrag zur Vermittlung der "Leitkultur" zu leisten, stellt einen unzulässigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Programmfreiheit dar und verstößt damit gegen Art. 111a [...] BV.

Ich brauche selber also gar nicht zu argumentieren. Es reicht, wenn ich mich auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof beziehe: Eine Soll-Bestimmung zur Vermittlung bestimmter Werte greift unmittelbar in das Recht der Rundfunkanbieter ein, über den Inhalt ihrer Programme nach eigenen Vorstellungen zu entscheiden. Eine Pflicht zur Förderung bestimmter Wert- und Zielvorstellungen im Sinn einer "kulturellen Grundordnung der Gesellschaft" ist mit der Programmfreiheit unvereinbar.

Damit soll nämlich aus einer Pflicht zur Toleranz quasi eine Pflicht zur weltanschaulichen Erziehung gemacht werden. Wenn ich, wie gesagt, höre, dass Ausdrücke aus der Bibel nicht mehr erwünscht sind, dann bin ich selber tatsächlich aufgerufen, die Rundfunkfreiheit zu verteidigen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich sage jetzt nicht mehr "Wolf im Schafspelz". Man kann dazu vielleicht auch "Trojanisches Pferd" sagen.

(Heiterkeit)

Dieser Gesetzentwurf ist der Versuch, den Rundfunkanbietern eine Leitkultur überzustülpen. Dagegen waren doch gerade Sie an anderer Stelle noch mehr als allergisch. Deswegen verwundert es mich schon, dass Sie die Pflicht zur Vermittlung einer Leitkultur nun gegen die Rundfunkfreiheit in Stellung bringen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Hold, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Im letzten Moment gibt es noch eine Zwischenbemerkung des Kollegen Max Deisenhofer.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Gerne.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Lieber, geschätzter Herr Kollege Hold! Ich kann mir dann doch nicht die Gelegenheit entgehen lassen, zwei Punkte noch einmal klarzustellen.

Erstens. Was ich in meiner Rede kritisiert habe, war der Ausdruck "Gesinnungsrundfunk". Diesen Ausdruck haben Sie heute nicht mehr verwendet. Vielen Dank dafür. Das noch einmal zur Klarstellung. Das hat auch nichts mit der Bibel zu tun. Dass die FREIEN WÄHLER keine Ahnung von Seneca haben, hatten wir ja vorhin schon gesehen. Wenigstens sind Sie bibelfest; das freut mich.

(Heiterkeit)

Zweitens. Sie reiten immer auf der Leitkultur herum: Das sind schon zwei unterschiedliche Dinge. Das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs war damals tatsächlich auf den verkorksten Versuch der CSU zurückzuführen, die Leitkultur in Bayern zu etablieren. Aber die Programmgrundsätze, die wir hier in Bayern ins Mediengesetz aufnehmen wollen, sind auch Verfassungsgrundsätze, wie zum Beispiel Gleichstellung, Teilhabe, Verteidigung der demokratischen Freiheiten usw. Das heißt: Das ermöglicht Freiheit und ist das Gegenteil von Leitkultur. Ich wollte an dieser Stelle schon noch einmal klarstellen, dass wir mit der CSU-Leitkultur, in deren Ecke Sie uns zu stellen versucht haben, überhaupt nichts am Hut haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Es freut mich, dass Sie den "Wolf im Schafspelz" nicht bei den Gebrüdern Grimm, sondern auch im Neuen Testament verorten. Zum anderen: Natürlich diskutieren wir hier gar nicht über die hehren Ziele. Das Problem ist, dass Sie dem Rundfunk nicht überlassen, wie er damit umgeht, wer was in den Vordergrund stellt und wer welches Ziel letzten Endes verfolgt; das ist bei den kirchlichen Anbietern sicherlich etwas anders als bei den gewerkschaftlichen Anbietern. Tatsächlich normieren Sie in Ihrem Gesetzentwurf, was die Anbieter letzten Endes zu fördern, zu stärken, zu mahnen und wem oder was sie Rechnung zu tragen haben. Letzten

Endes erlauben Sie eigentlich nicht mehr, dass das Gesamtangebot ausgewogen sein muss, sondern fordern eine Binnenausgewogenheit, die von manchen Anbietern gar nicht zu leisten und auch nicht im Sinne der Vielfalt unseres Rundfunkwesens ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN sollen weitergehende Änderungen und Regelungen im Bayerischen Mediengesetz vorgenommen werden. Ziel ist es, eine noch klarere, konkretere Unterscheidung von Werbung und Programm der bayerischen privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter sicherzustellen und gleichzeitig die Befugnisse bzw. die Sanktionsmöglichkeiten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien auszuweiten. Halten wir noch einmal fest: Gerade in Zeiten von Fake News, von gezielter Desinformation und von sogenannten Filterblasen haben die Medien eine hohe, eine ganz besondere Verantwortung. Die Vorgabe für die privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter, eine unabhängige, vielfältige und qualitätsvolle Pluralität in den Programmen und in der Berichterstattung zu gewährleisten, regelt das Bayerische Mediengesetz, eingebettet in das duale Rundfunksystem.

Eine Verschärfung des Gesetzes – wie von den GRÜNEN vorgeschlagen – sehen wir auch nach den Beratungen im Ausschuss kritisch. Auch sind aus unserer Sicht keine neuen wesentlichen Erkenntnisse hinzugekommen. Auf einige für uns wesentliche Punkte möchte ich kurz eingehen. Artikel 5 Absatz 1 des Bayerischen Mediengesetzes regelt unserer Meinung nach sehr umfassend und detailliert die Verhaltensnormen für die Rundfunkprogramme. Danach müssen die Berichterstattung und die Informationssendungen journalistischen Prinzipien und Grundsätzen entsprechen und verifizierbar, authentisch, sachlich und unabhängig sein. Für alle Rundfunkanbieter – für die privaten ebenso wie für die öffentlich-rechtlichen – sieht der Medienstaatsvertrag

klare Regelungen zur Abgrenzung von Werbung und Programm vor. Diese Regelungen halten wir für ausreichend. Im Fall des beanstandeten CSU-Starkbieranstichs bei TV Mainfranken und der daraus resultierenden Programmbeschwerde hat die BLM aus unserer Sicht sehr zeitnah und angemessen reagiert. Der Anbieter hat sich daraufhin offiziell entschuldigt und damit auch sein Fehlverhalten eingestanden. Das heißt: Das Kontrollinstrumentarium der BLM funktioniert, und die Vorschriften mussten nicht verschärft werden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien hat eine ganz zentrale und wichtige Wächterfunktion. Ihre Kernaufgabe ist die Regulierung; dazu zählen unter anderem die Zulassung, die Programmaufsicht und die Vielfaltssicherung der privaten Rundfunkprogramme. Das heißt: Die BLM kontrolliert, beaufsichtigt und greift ein, wenn es Programmverstöße gibt, die zum Beispiel sittenwidrig, diskriminierend, jugendgefährdend oder rassistisch sind. Laut Artikel 23 des Bayerischen Mediengesetzes sind die privaten Anbieter verpflichtet, Wiederholungen auszustrahlen. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN sieht jetzt vor, dass Sendungen, die von der BLM beanstandet oder gerügt werden, nicht ausgestrahlt oder wiederholt werden dürfen. Allein ein Verdachtsfall würde hier ausreichen; das ist für uns kritisch. Einem eventuellen Missbrauch könnte Tür und Tor geöffnet werden. Das ist eine rechtliche Gratwanderung, die wir nicht zuletzt wegen der möglichen Schadensersatzforderung der Anbieter an die BLM kritisch sehen.

In Artikel 5 unseres Grundgesetzes sind die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit fest verankert. Sie gilt es nicht zuletzt im Hinblick auf eine immer komplexer werdende und schwieriger einzuschätzende Medienwelt zu schützen. Bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes werden wir uns enthalten. – Aber unabhängig davon, lieber Max Deisenhofer, unterstützen wir natürlich die in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes zusammengefassten grundsätzlichen Anforderungen an die Rundfunkprogramme inhaltlich voll. Aber wir meinen, dass es hier an dieser Stelle nicht notwendig ist, sie in

dieser Ausführlichkeit nochmals explizit aufzuführen. Das bestehende Mediengesetz und auch unsere Verfassung garantieren dies schon oder sehen dies vor. – Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Bleiben Sie vielleicht noch einen Moment am Rednerpult. Wir klären gerade, ob es noch eine Zwischenbemerkung gibt. – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Helmut Markwort von der FDP-Fraktion.

Helmut Markwort (FDP): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist seit der Ersten Lesung um keine Silbe sinnvoller geworden. Er löst keine Probleme, er schafft Probleme. Die GRÜNEN möchten die Kontrolle der privaten Anbieter verschärfen. Sie sind schon scharf genug reguliert. Ich muss sagen: In ganz Deutschland gibt es keine Behörde wie die BLM – ich sage das voller Respekt, aber auch aus jahrzehntelanger Beobachtung –, die so pingelig darüber wacht, dass zwischen Werbung und Programm unterschieden wird. Ihr Vorschlag ist aber eine Einladung für Denunzianten. Missliebige Wettbewerber oder Kunden können "Schleichwerbung" schreien, es gibt den Verdachtsfall, und dann ist ein Sender journalistisch eingeschränkt und wirtschaftlich beschädigt. Das können wir nicht wollen.

(Beifall bei der FDP)

Im Medienstaatsvertrag ist alles geregelt. Da brauchen wir keine Verschärfung des Bayerischen Mediengesetzes. Wenn Ihr Gesetzentwurf angenommen würde, dann wären die bayerischen Anbieter schlechter gestellt als die privaten Anbieter in allen anderen Bundesländern. Sie haben es schwer genug. Sie stehen im Wettbewerb mit den internationalen Medienplattformen, die unkontrolliert Werbung ausstrahlen können. Sie stehen auch mit den Tageszeitungen im Wettbewerb.

Was ist denn Werbung? – Hier sind große Bögen über Verfassung und Ethik gespannt worden; dem kann ich auch weitgehend zustimmen. Ich möchte aber den Begriff der Werbung einmal aus der Praxis definieren, wie er bei lokalen Radio- oder Fernsehanbietern oft beanstandet wird. Wir lesen alle gerne in unserer Tageszeitung, was es in der Stadt Neues gibt, ob ein neues Geschäft aufgemacht worden oder ein neuer Wirt im Land ist. Das ist interessant. Das ist für die Bürger eine Information aus den leider oft sterbenden Innenstädten. Das macht die Zeitung selbstverständlich, und das ist in Ordnung. Wenn ein lokaler Anbieter für Hörfunk oder Fernsehen über ein neues Möbelgeschäft oder einen neuen Gastwirt berichtet, dann gibt es sofort das Geschrei von "Schleichwerbung"; da werden andere Maßstäbe angelegt. Das ist Information, das ist keine Werbung. Und darüber wird gestritten.

Deswegen sage ich: Ich fordere keine Aufsicht für Tageszeitungen, im Gegenteil. Ich plädiere für mehr Freiheit für die lokalen Anbieter. –Die BLM ist eine Institution, wie sie der Bayerische Rundfunk nicht hat und die Tageszeitung erst recht nicht. Ich plädiere für mehr Freiheit der Anbieter, nach journalistischer Verantwortung über das zu berichten, was in der Stadt relevant ist und die Bürger interessiert.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung Herr Staatsminister Florian Herrmann.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, Herr Deisenhofer, gut gemeint ist leider oft das Gegenteil von gut gemacht. Gesetze aber müssen gut gemacht sein, damit sie ihren Zweck erfüllen können. Das Bayerische Mediengesetz – das haben nahezu alle Wortmeldungen heute bestätigt – ist das regulatorische Herzstück des bayerischen Medienrechts und der pluralen und viel gerühmten bayerischen Medienlandschaft, auf die wir zu Recht sehr stolz sind. Wer an diesem Herzstück herumdoktern will, muss das

gut begründen. Dinge, die gut funktionieren, sollte man einfach in Ruhe lassen. Wer herumdoktern will, muss erklären, wo ein Defizit besteht und warum und durch welche Maßnahme es verändert werden soll. Eine Erklärung sind Sie aber heute, bei der Ersten Lesung sowie in den Ausschussberatungen schuldig geblieben.

Das Bayerische Mediengesetz gibt ein klares Regelwerk vor, das praxiserprobt und bewährt ist. Es ist in der Lage, mit Beanstandungsfällen, Zweifelsfragen und allen Themen, die im Laufe der Zeit bei den unterschiedlichen Medienanbietern auftauchen, gut klarzukommen. Das war auch das Fazit vieler Wortmeldungen dieser Debatte – außer von Ihnen. Deshalb möchte ich auf einige Punkte eingehen. Die Vorschläge, die Sie unterbreiten, haben zunächst den ersten Anschein der Sinnhaftigkeit. Bei näherer Betrachtung sind sie tatsächlich nicht überzeugend. Sie sind nicht sinnvoll und tatsächlich inhaltlich schlichtweg falsch. Deshalb sollten sie auch nicht Gesetz werden.

Ich komme zum ersten Punkt. Privaten Rundfunkprogrammen soll vorgeschrieben werden, nicht einseitig einzelne Meinungsrichtungen zu berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung zu dienen. Dazu stelle ich klar: Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis. Das ist eine alte Weisheit. Die Ausgewogenheit der Rundfunkprogramme ist bereits im Artikel 4 Satz 2 des Bayerischen Mediengesetzes sichergestellt: "Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen."

Dies kann aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf einzelne Programme heruntergebrochen werden, wie Sie das gerne hätten. Die Rundfunkfreiheit gewährleistet, dass Rundfunkveranstalter frei von externer und insbesondere staatlicher Einflussnahme entscheiden können, wie sie ihre publizistische Aufgabe erfüllen. Für die privaten Anbieter gilt der Grundsatz der autonomen Programmgestaltung im sogenannten außenpluralistischen Modell. Das klingt kompliziert, ist aber so. Das bedeutet: Die Landeszentrale als Trägerin des privaten Rundfunks achtet bei der Organisation der Rundfunkangebote insgesamt auf die Vielfalt im Gesamtprogramm.

Der hier gemachte Vorschlag – das wurde bereits ausgeführt – würde die Privaten strenger behandeln als den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Letzterer hat nach dem Medienstaatsvertrag lediglich die Verpflichtung, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote zu berücksichtigen. Mit dem kompletten Ausschluss einzelner Meinungsrichtungen, Weltanschauungen und Bekenntnisse würden bestimmte etablierte Angebote sogar gänzlich unmöglich gemacht werden. Als Beispiele wurden schon das Kirchenradio oder Radio Horeb genannt. Kirchliche Rundfunkanbieter würden ausgeschlossen werden. In der Konsequenz wäre die Regelung, die Sie sich vorstellen, im Grunde genommen absolut widersinnig.

Die Tendenz zu einem überzogenen gesetzgeberischen Mikromanagement, die in Ihrem Gesetzentwurf insgesamt zu spüren ist, ist generell falsch in einer modernen Gesetzgebung. Im Bereich der Medien ist es sogar besonders besorgniserregend. Wir wollen weder eine Troll Culture noch eine Cancel Culture, egal auf welchen Ebenen. Stattdessen wollen wir Vielfalt. Deshalb lehnen wir ein Mikromanagement ab. Die bewährten Regelungen des Bayerischen Mediengesetzes sollen praxisnah angewendet werden. Damit sind wir bisher gut gefahren. Meine Damen und Herren, deswegen sollten wir daran auch nicht herumdoktern.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der zweite Punkt betrifft die Ergänzung einer Verpflichtung auf die verfassungsmäßige Ordnung. Dies ist insofern problematisch, weil Sie diesbezüglich ein Defizit unterstellen. Sie unterstellen, dass eine Verpflichtung zu einer verfassungsmäßigen Ordnung bisher fehlen würde. Das ist aber nicht zutreffend. Die an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind bereits an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Das schließt all die von Ihnen im Einzelnen aufgezählten Ergänzungsvorschläge mit ein. Das regeln das Bayerische Mediengesetz und der Medienstaatsvertrag klipp und klar. Es besteht somit überhaupt keine praktische Notwendigkeit, den Gesetzestext durch ohnehin geltende Selbstverständlichkeiten unnötig auszudehnen. Auch das wäre ein

völlig überzogenes Mikromanagement, das Misstrauen sät. Warum wollen Sie ausge-rechnet an diesen klaren Regelungen herumdoktern?

Der dritte Punkt betrifft die Verpflichtung des Anbieters zu Ausgleichsbeiträgen. Anstel-le der bisher gegebenen Möglichkeit der Landeszentrale, im Einzelfall anzuordnen, dass ein Ausgleichsbeitrag gesendet werden soll, soll dies künftig verpflichtend gelten. Zwar klingt der Vorschlag auch wieder ganz charmant, aber in seiner Absolutheit ist er nicht praktikabel. Eine Ausgleichsverpflichtung ist nämlich nicht bei jedem Verstoß als angemessene Strafe geeignet. Als Beispiel nenne ich den Jugendschutzverstoß. Neh-men wir an, eine Sendung, die nur für über 16-Jährige geeignet ist, läuft zur falschen Sendezeit. Das ist ein klarer Verstoß. Die Umsetzung eines Ausgleichs gestaltet sich natürlich schwierig. Soll eine Kindersendung dann etwa im Abendprogramm gesendet werden? – Diese Art von Talionsstrafen passen in keiner Form. Die bestehende flexib-le Regelung wiederum hat sich in der Praxis bewährt. Sie kann dort angewendet wer-den, wo sie mit Augenmaß eine sinnvolle Sanktion darstellt, wenn solche Verstöße vorkommen.

Viertens sollen betraute Anbieter nicht verpflichtet werden, Sendungen, die von der BLM geprüft bzw. beanstandet wurden, nochmals zu senden. Zwar klingt dieser Wunsch ebenfalls nachvollziehbar, er ist aber auch an der Praxis und der Effizienz tat-sächlich vorbeigedacht. Zum Verständnis: Betraute Anbieter sind verpflichtet, einen Beitrag mehr als einmal zu senden. Die Wiederholungen erfolgen entweder am glei-chen Tag oder in der gleichen Woche. Programmverstöße – das ist das Problem – werden in der Regel aber erst lange nach der Ausstrahlung durch stichprobenartige Programmüberprüfungen festgestellt. Die hier gemeinten Wiederholungen haben also zum Zeitpunkt der Beanstandung meistens schon längst stattgefunden. Der Wunsch, dass ein beanstandungswürdiges Programm nicht auch noch wiederholt wird, ist ver-ständlich. Die Regelung würde aber allenfalls in sehr überschaubarem Umfang Wir-kung entfalten. Im Sinne der Deregulierung erscheint es mir daher nicht richtig, wiede-rum eine zusätzliche kompliziert ausformulierte Regelung zu schaffen, die in der

Praxis nahezu überhaupt keinen Anwendungsbereich hat. Ich plädiere insgesamt und stets für gesetzgeberische Zurückhaltung. Insbesondere plädiere ich im hochsensiblen Bereich des Medienrechts für die gesetzgeberische Zurückhaltung.

Die Kolleginnen Scharf und Fehlner sowie die Kollegen Hold und Markwort haben hier alle sehr gut nachvollziehbar ausgeführt, warum das Bayerische Mediengesetz einen tauglichen und erprobten Regelungsrahmen für eine erfolgreiche und vielfältige bayerische Medienlandschaft bietet. Dazu zählen auch die vielen regionalen Anbieter und der Hörfunk. Das alles zeichnet die bayerische Medienlandschaft aus. In der Praxis funktioniert das exzellent. Deshalb sollten wir diese wirklich etwas seltsam anmutende Mischung aus gesetzgeberischem Mikromanagement und praxisfernen Vorschlägen vermeiden. Ich zitiere wie schon häufiger Montesquieu, mit Blick auf den Kollegen Bausback: "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen."

Das Gesetz scheint wie Ihre Vorschläge tendenziell übergriffig zu sein. Es trägt tendenziell zur Reduktion von Vielfalt und nicht zur Steigerung von Vielfalt bei. Deshalb trägt es die Tendenz in sich, die Medienfreiheit, die Rundfunkfreiheit und die Meinungsfreiheit als das ganz zentrale Konstitutiv unserer Demokratie zu schwächen und nicht zu stärken. Deshalb sage ich ganz klar: Lieber Kollege Deisenhofer, liebe Fraktion der GRÜNEN, Sie hätten den Beweis erbringen müssen, weshalb die Änderungen notwendig sind. Diesen Beweis sind Sie uns aber schuldig geblieben. Daher müssen wir kein Gesetz machen. Daher dürfen wir kein Gesetz machen. Genau das empfehle ich.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Herrmann. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Wirt-

schaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/16281, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD und die FDP sowie der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Der Entwurf ist damit abgelehnt.

Wir unterbrechen die Sitzung zur Mittagspause und treffen uns wieder um 12:45 Uhr, dann geht es um die zum Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträge.

(Unterbrechung von 12:12 bis 12:45 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist 12:45 Uhr, und wir nehmen die Sitzung, wie vereinbart, wieder auf.